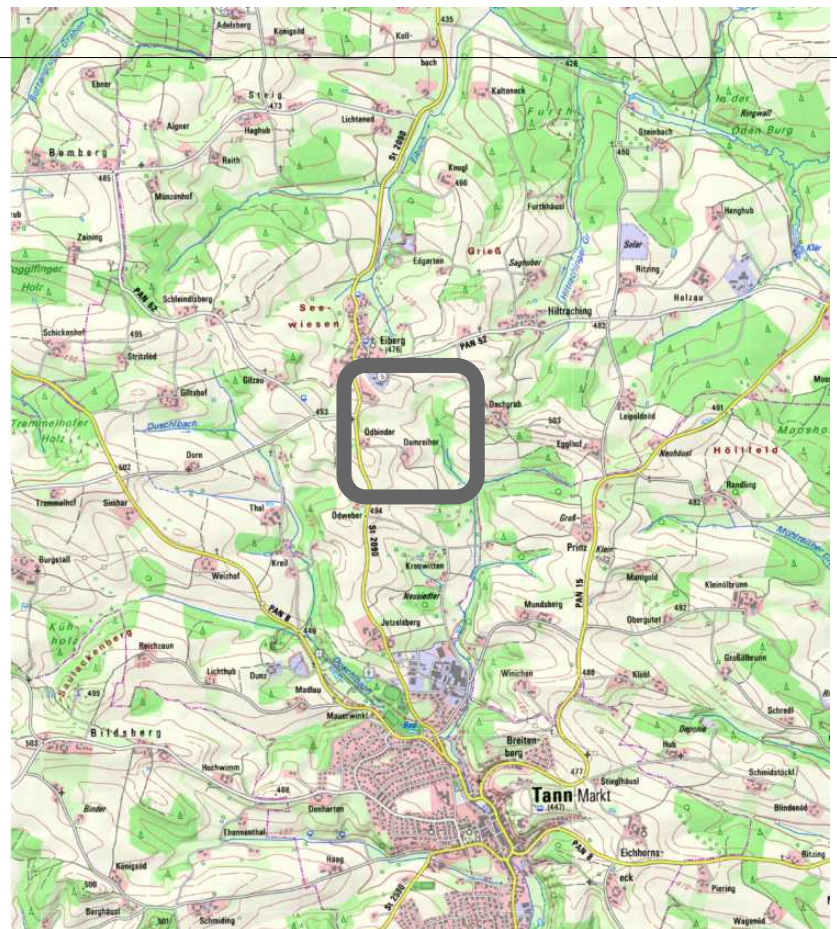


Bebauungs- und Grünordnungsplan
„SO Photovoltaikpark Damreier“
Deckblatt 1
Markt Tann

Begründung und Umweltbericht
Entwurf i. d. F. vom 01.09.2025

LANDKREIS ROTTAL-INN



Bearbeitungsvermerke:

P:_5502_PVA_Damreier_DB\
berichte\
5502_PVA_Damreier_DB1_1.odt

katharina halser –
01.09.2025

Team
PLANUNG: Umwelt
Landschaft

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Inhaltsverzeichnis

1 Erfordernis und Ziele der Planung.....	3
2 Kennzahlen der Planung.....	3
3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung.....	3
4 Kosten und Nachfolgelasten.....	5
5 Umweltbericht.....	6
5.1 Einleitung.....	6
5.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	6
5.1.2 Standortwahl.....	6
5.1.3 Wirkfaktoren der Planung.....	6
5.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	7
5.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	7
5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
5.2.1 Naturräumliche Situation.....	8
5.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen.....	9
5.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“.....	13
5.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.....	13
5.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
5.4 Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept.....	14
5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen und zum Eingriffsausgleich.....	14
5.6 Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen.....	14
5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	15
5.8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	16
5.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	16
5.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	17

Anlagen:

Anlage 1	Bestand und Eingriffsermittlung (Maßstab 1:1.000)
Anlage 2	Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan, Deckblatt 1 (Maßstab 1:1.000)

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Der Markt Tann hat mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2024 den Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Damreiher“ auf Teilflächen der Flurstücke 1728 (TF), 1740 (TF), 1741 (TF), und 1742 (TF) Gemarkung Zimmern aufgestellt. Aufgrund der Änderung der Modulanordnung und der Ergänzung von Stromspeichermöglichkeiten ergibt sich die Notwendigkeit eines Deckblattes zum Bebauungsplan. Das vorliegende Deckblatt 1 dient daher der Beurteilung dieser Änderung, der Regelung des dadurch verbleibenden Kompensationsbedarfes sowie der Anpassung der baulichen Festsetzungen an die Situation aufgrund der neuen Planung. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB gewählt.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich:	3,7 ha
Eingezäunte Fläche:	3,1 ha
CEF-Fläche:	0,5 ha
weitere Grünflächen:	0,6 ha
maximale Grundflächenzahl:	0,6 (Nordteil) bzw. 0,5 (Südteil)
geplante Anzahl der Modulreihen:	11 (Nordteil) und 21 (Südteil)
weitere geplante bauliche Anlagen:	Wechselrichter, Transformatoren (3 Stück), Graustrom-Speicher (2 Stück)
geplanter Reihenzwischenabstand prakt.	3,0 m (Nordteil) bzw. 4,5 m (Südteil)

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Inhalt des Deckblattes ist die veränderte Planung der Modulreihen sowie der Ersatz der südexponierten Module durch Ost-West-exponierte Module im Norden des Geltungsbereiches. Im Süden des Geltungsbereiches sollen außerdem zwei Batteriespeicher mit Transformatoren ergänzt werden. Bei den Speicheranlagen handelt es sich um Graustrom-Speicher. Es findet außerdem eine geringfügige Anpassung des Zaunverlaufes statt. Die GRZ wird im Zuge der Umplanung angepasst.

Die Deckblattänderung dient damit der Anpassung an weiterentwickelte technische Anforderungen. Der Vorhabensträger schließt mit der Gemeinde einen Durchführungsvertrag zur geregelten Umsetzung der bauleitplanerischen Vorgaben.

Eine zusätzliche Erschließung der Fläche ist nicht erforderlich. Die Fläche wird über die ursprünglich geplante Zufahrt weiterhin erschlossen.

Die maximal zulässige Modulhöhe von 3,5m bleibt weiterhin bestehen.

Der überbaubare Bereich wird durch die Deckblattänderung in zwei Teile getrennt: Im Nordteil werden Ost-West-exponierte Modulaufständerungen mit einer maximalen Grundflächenzahl von 0,6 errichtet, während im Südteil nach Süden ausgerichtete Module mit einer GRZ von max. 0,5 vorgesehen sind.

Die festgelegte Grundflächenzahl von 0,5 bzw. 0,6 beinhaltet die maximal überschirmte Fläche sowie sonstige befestigte Flächen (Trafo, Stromspeicher, Wechselrichter). Eine Nutzungsintensivierung ist damit nicht verbunden.

Der Vorhabensbereich liegt in keinem Schutzgebiet. Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayerns werden durch die Änderung nicht berührt.

Das Sondergebiet wird über den vorhandenen Flurweg im Süden erschlossen, der ca. 540m westlich in die Staatsstraße St 2090 Eiberg – Tann mündet.

Der möglich Netzverknüpfungspunkt liegt auf der Leitung TANN-Kalteneck zwischen UW TANN und TH322086. Dieser liegt ca. 500m (Luftlinie) nordwestlich der geplanten PV-Freiflächenanlage.

Sämtliche Kabelverläufe werden mit dem Netzbetreiber, den Grundstückseigentümern und der zuständigen Gemeinde abgestimmt.

Die Löschwasserversorgung für den Erstzugriff ist durch das gemeindeeigene Löschgruppenfahrzeug der Hauptfeuerwehr Tann (Tank mit 2.000 l Fassungsvermögen) gesichert. Mit zwei im Umfeld (ca. 300m) befindlichen Unterflurhydranten ist eine Wasserentnahme von 66m³/Stunde bei 4,5 bar möglich.

4 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für den Markt Tann entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Markt und Maßnahmenträger (Aigner Energy GmbH und Co. KG) wurde eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der Markt Tann hat mit Satzungsbeschluss vom 21.11.2024 den Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Damreiher“ auf Teilflächen der Flurstücke 1728 (TF), 1740 (TF), 1741 (TF), und 1742 (TF) Gemarkung Zimmern aufgestellt. Aus Gründen einer effizienteren Netzauslastung und veränderter technischer Möglichkeiten und Anforderungen wurde in einem Teilbereich die Modulart und die Modulplatzierung angepasst. Zudem sollen Graustrom-Speicher in der Anlage ergänzt werden.

Das vorliegende Deckblatt 1 dient daher der Beurteilung dieser Änderungen sowie der Regelung des dadurch verbleibenden Kompensationsbedarfes.

Eine Änderung der Erschließung ist jedoch nicht nötig. Die Fläche wird über die ursprünglich geplante Zufahrt weiterhin erschlossen.

Inhalt des Deckblattes ist die veränderte Planung der Modulreihen sowie der Ersatz der südexponierten Module durch Ost-West-exponierte Module im Norden des Geltungsbereiches. Im Süden des Geltungsbereiches sollen außerdem zwei Batteriespeicher mit Transformatoren ergänzt werden. Bei den Speicheranlagen handelt es sich um Graustrom-Speicher. Es findet außerdem eine geringfügige Anpassung des Zaunverlaufes statt. Die GRZ wird im Zuge der Umplanung angepasst.

Die festgesetzte maximale Modulhöhe von 3,5 m gilt weiterhin.

Die Fläche innerhalb der Baugrenze beträgt 2,7 ha.

5.1.2 Standortwahl

Es wird auf die Ausführungen im Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark Damreiher“ verwiesen.

5.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Der Geltungsbereich umfasst 3,7 ha. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden. Die Modulhöhe beträgt max. 3,5 m.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Planung wurde die GRZ jedoch erhöht von 0,4 auf 0,5 im südlichen Teilbereich und auf 0,6 im nördlichen Teil. Dies führt zu einer geringfügig höheren Flächenversiegelung. Die eingezäunte Fläche wird außerdem im Nordosten geringfügig vergrößert. Im Nordteil werden die ursprünglich südexponierten Module durch ost-west-exponierte Module ersetzt. Im Süden werden außerdem sonstige bauliche Anlagen in Form von 2 Stromspeichern, 2 Trafos und zwei Wechselrichtern ergänzt. Die Eingrünung mit Gehölzen bleibt unverändert.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt: Die Nutzungsart (Sondergebiet für Anlage zur Sonnenenergienutzung) bleibt unverändert, der Geltungsbereich ebenfalls. Die Änderung führt nicht zu einer Nutzungsintensivierung.

Durch die Umplanung ergibt sich keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes gegenüber der ursprünglichen Planung. Die Erhöhung der GRZ sowie die teilweise Änderung der Modulart werden nur bedingt anders in der Landschaft wahrgenommen werden. Auch den zusätzlichen baulichen Anlagen kommt aufgrund ihrer geringen Dimensionierung nur eine geringe Bedeutung für die Wirkung auf das Landschaftsbild zu. An der Festsetzung der Eingrünung wird überwiegend festgehalten. Es sind keine erheblichen Wirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Aufgrund der Änderungen ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

5.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Die Grundzüge der Deckblattänderung wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Es erfolgt aufgrund der kleinräumigen Nutzungsänderung innerhalb des Geltungsbereiches eine Festlegung des Untersuchungsrahmens auf den Geltungsbereich und dessen Nahbereich. Summationswirkungen ergeben sich im Zuge des Deckblatts nicht.

5.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (Landesentwicklungsprogramm) ist das Gemeindegebiet als allgemeiner ländlicher Raum mit besonderem Handlungsbedarf eingestuft.

Aus dem **Regionalplan Region Landshut** ergeben sich keine Einschränkungen für eine Planung im Vorhabensbereich.

Der **Flächennutzungsplan** wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes SO Photovoltaikpark Damreiher geändert. Er stellt den Vorhabensbereich als Sondergebiet dar. Angrenzende Flächen werden als Flächen für die Landwirtschaft und als Wald dargestellt.

Die Anpassung des Bauleitplans widerspricht damit nicht den übergeordneten raumplanerischen sowie örtlichen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Zielsetzungen.

Waldfunktionskarte

Im Vorhabensbereich und dessen Umfeld liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor.

Waldfunktionskartierung

Im Vorhabensbereich und dessen Umgebung liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor (BayernAtlas 2024).

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne des III. Abschnitts des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Wiesenbrüter-/Feldvogelkulisse

Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Wiesenbrüter- und Feldvogelkulissen des Landesamtes für Umwelt.

Amtliche Biotopkartierung

Unmittelbar im nordöstlichen Teil des Geltungsbereich liegt folgendes amtlich erfasstes Biotop:

ID	Beschreibung
7643-0222-001	Bachbegleitende Erlengehölze mit Feuchtwaldbereich und Nasswiesen zwischen Dachgrub und Kronwitten

Im Rahmen der Bestandserhebung erfolgte eine Abgrenzung des tatsächlichen Biotops. Dies ist im Bestandsplan ersichtlich.

Artenschutzkartierung (Umkreis ca. 300m)

Im Geltungsbereich sind folgende Arten in der Artenschutzkartierung bekannt. Es werden dabei nur artenschutzrechtlich relevante Arten (=Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) sowie Arten der Roten Listen aufgeführt:

ID	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Fundort	Aktuellstes Datum
7643 0257	Gelber Eisenhut	<i>Aconitum lycoctonum</i>	V	-	Erlemgehölz e Damreiher	1988

Im näheren Umkreis (ca. 300m) sind keine weiteren Nachweise bekannt. Artenschutzrechtlich relevante Arten sind in der Artenschutzkartierung nicht bekannt.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

PV-Freiflächenanlagen unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG den Pflichten des § 22 BImSchG.

Mögliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Blend- und Geräuschwirkungen werden im Umweltbericht unter Schutzgut Mensch behandelt.

Denkmalgeschützte Flächen

Im Vorhabensbereich liegen keine Bau- oder Bodendenkmäler. Die unmittelbar westlich liegenden Gebäude des Weilers Damreiher sind als Baudenkmal erfasst (D-2-77-148-60; Vierseithof; Wohnstallhaus, zweigeschossiger Ziegelbau mit Satteldach)

Altlasten

In dem betroffenen Gebiet sind keine Altlasten bekannt. Sollte sich bei Abgrabungen bzw. Bodeneingriffen ein Altlastenverdacht ergeben, ist das Landratsamt Rottal-Inn oder das zuständige Wasserwirtschaftsamt sofort zu verständigen.

5.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten in der Naturraum-Einheit Isar-Inn-Hügelland (Meynen/Schmithüsen), Untereinheit Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn (ABSP). Das Isar-Inn-Hügelland wird durch fein verzweigte Bäche in eine strukturreiche Hügellandschaft gegliedert (ABSP; 2008).

Der Landkreis ist durch ein mild kontinentales Klima mit ergiebigeren Sommerregen im Vergleich zu den Winterniederschlägen und besonders hohen Temperaturdifferenzen zwischen kältestem und wärmsten Monaten gekennzeichnet (ABSP). Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 7-8 °C. Im Hügelland südlich der Rott fallen ca. 850 mm Niederschläge im Jahr und können bis auf 1000 mm in den höchst gelegenen Bereichen ansteigen (ABSP 2008).

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation den Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald an.

5.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet. Es wird hierbei ausschließlich auf die Wirkungen durch die vorgesehenen Änderungen eingegangen.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Die erfassten Nutzungen und Biotopstrukturen sind im beigefügten Bestandsplan dargestellt.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich wird derzeit überwiegend als Acker genutzt. Das Gelände spiegelt die typische Hügellandschaft wieder. Es steigt nach Nordwesten und Südwesten an. Der nordwestliche Teil des Geltungsbereichs liegt auf einer Kuppe. Im Süden verläuft ein Flurweg. Weiter westlich befindet sich der Weiler Damreiher mit einem verfallenen Vierseithof. Nach Osten fällt das Gelände in Richtung Wald ab. Im Bereich des Waldrandes im Osten erstreckt sich eine Waldsimsenflur entlang eines kleinen Bachlaufs. Dieser wird weiter östlich und südlich von einem Erlenuwald begleitet. Diese zuletzt genannten Flächen gelten gemäß §30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Flächen.

Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Agrarlandschaft konnte ohne Erhebungen nicht sicher ausgeschlossen werden. Demzufolge erfolgte eine Kartierung nach der Revierkartierungsmethode (Südbeck et al., 2005). Dabei wurden bei geeigneter Witterung an folgenden Terminen Erhebungen in den frühen Morgen-/Vormittagsstunden durchgeführt.

Begehung	Datum	Uhrzeit	Witterung
1. Begehung	31.03.2023	07:10 – 08:40 Uhr	Trocken, anfangs teils leichter Nieselregen, ca. 7°C, windstill
2. Begehung	10.04.2023	07:55 – 09:25 Uhr	Trocken, ca. 2°C, windstill bis max. leichter Wind
3. Begehung	27.04.2023	06:10 – 07:40 Uhr	Trocken, ca. 4°C, windstill
4. Begehung	19.05.2023	06:45 – 08:30 Uhr	Trocken, ca. 9°C, windstill
5. Begehung	02.06.2023	05:15 – 06:45 Uhr	Trocken, ca. 9°C, windstill
6. Begehung	01.07.2023	05:15 – 06:45 Uhr	Trocken, ca. 16°C, max. leichter Wind
7. Begehung	18.07.2023	06:35 – 08:05 Uhr	Trocken, ca. 18°C, windstill

Im Wirkraum der geplanten PV-Anlage konnte die Feldlerche nachgewiesen werden. Diese wurde durch einen zweimaligen Nachweis mit einem Abstand von mind. sieben Tagen mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt (Brutverdacht). Bei Umsetzung des Vorhabens ist von einem Verlust von einem Feldlerchenrevier auszugehen.

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 5.2.4.

Auswirkungen:

Durch die Umplanung werden nur geringfügige zusätzliche Flächen in die Einzäunung aufgenommen. Durch die Erhöhung der GRZ und die Ergänzung von Nebenanlagen findet eine geringfügig größere Überbauung der Fläche statt. Die von einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung umgewandelte Fläche wird geringfügig mehr überbaut.

Die Module sind lichtdurchlässig (Glas), wodurch eine Belichtung der darunter liegenden Vegetation gewährleistet ist. Zudem ist über die gewählten großen Reihenabstände (3 bis 4,5 Meter) mit dem wandernden Sonnenlicht auch unter den Modulen (zumindest phasenweise und abschnittsweise) eine direkte Belichtung gegeben.

Es ergeben sich keine Änderungen auf Auswirkungen auf nachgewiesene Feldvögel. Die CEF-Fläche und die Vermeidungsmaßnahmen sind gemäß der Planung im Bebauungsplan SO Photovoltaikpark Damreiher umzusetzen.

Biologische Durchlässigkeit und Habitateignung werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume gegenüber der ursprünglichen Planung sind insgesamt als gering einzustufen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Der Geltungsbereich liegt gemäß der Geologischen Karte von Bayern (dGK25) in zwei verschiedenen geologischen Einheiten. Eine Einheit stellt eine polygenetische Talfüllung (pleistozän bis holozän) dar (Osten). Der westliche Teil sowie die Kuppe wird durch Lößlehm (pleistozän) gebildet (Bayernatlas 2024). Im östlichen Teil des Geltungsbereichs liegen Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) vor. Im westlichen Teil des Geltungsbereichs liegen fast ausschließlich Pseudogley-Braunerde und pseudovergleyte Braunerde aus Schluff bis Lehm (Deckschicht) über Lehm bis Ton (Molasse) vor.

Als Bodentypen finden sich entsprechend im Osten zunächst Lehm oder Sand, z.T. kiesig. Die Lithologie ist abhängig vom Einzugsgebiet. Im Westen liegt Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei, sowie Löss >1m verlehmt vor.

Der Boden weist eine mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf (UmweltAtlas Bayern 2024).

Bodendenkmäler sind nicht vorhanden.

Bei Verwendung herkömmlich verzinkter Rammpfähle mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit einer markanten Zusatzbelastung des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen (vgl. § 5 BBodSchV). Diese Zusatzbelastung dürfte mit Ausnahme von hoch carbonathaltigen Böden dazu führen, dass nach einer üblichen Nutzungsdauer die Vorsorgewerte für Zink überschritten sein dürften.

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage erhöht sich die Überbauung bzw. Flächenversiegelung geringfügig durch Erhöhung der GRZ und Ergänzung zusätzlicher baulicher Anlagen. Grundsätzlich liegt aufgrund des Anlagentyps keine hohe Flächenversiegelung vor (die Module sind nur über Stahleindrehfundamente fixiert). Daher ist auch die Erhöhung nur als geringfügige Beeinträchtigung zu bewerten.

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen durch die Planänderungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten.

Weiterhin ist mit der Anlagenerrichtung die Entwicklung einer dauernden Vegetationsbedeckung (Wiese) vorgesehen.

Analog zur ursprünglichen Planung handelt es sich bei den verwendeten Modulträgern um mit dem Material „Magnelis“ beschichtete Stahlträger. Bei diesem Material ist eine bis zu 10-mal bessere Korrosionsbeständigkeit nachgewiesen als bei verzinktem Stahl. Es enthält eine spezielle metallisch-chemische Zusammensetzung aus Zink mit 3,5 % Aluminium und 3 % Magnesium. Diese 3 % Magnesium sind von entscheidender Bedeutung. Sie sind es, die auf der gesamten Oberfläche für eine dauerhafte und widerstandsfähige Schicht sorgen und somit einen wirksameren Korrosionsschutz bieten als Beschichtungen mit geringerem Magnesiumgehalt. Zink-Einträge in den Boden treten damit deutlich reduziert auf.

Es ergeben sich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Ca. 2km südlich befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet „Tann-Denharten“. Östlich des Geltungsbereichs erstreckt sich ein kleiner Bachlauf.

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Hochwassergefahrenflächen (HQ₁₀₀, HQ_{häufig}, HQ_{extrem}).

Ein Teil des Geltungsbereichs ragt in den wassersensiblen Bereich. Der wassersensible Bereich wird auf Grundlage der Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1:25.000 erarbeitet. Eine flächenscharfe Abgrenzung ist demzufolge nicht möglich.



Abbildung 1: Geltungsbereich (schwarz gestrichelte Linie) und wassersensibler Bereich (braune Fläche)

Auswirkungen:

Der Lage am Rande des wassersensiblen Bereiches wurde in der ursprünglichen Planung Rechnung getragen. Im Zuge der Deckblattplanung wurden außerdem die sonstigen baulichen Anlagen (Speicher mit zugehörigen Wechselrichtern und Trafos) aus dem wassersensiblen Bereich herausgenommen und außerhalb dieses platziert.

Außerdem konnte die Versickerungsleistung überwiegend erhalten werden. Durch das Deckblatt ergeben sich nur geringfügige zusätzliche Versiegelungen bzw. Überbauungen (s. Schutzgut Boden) und ein Bodenabtrag ist weiterhin nicht vorgesehen, sodass sich nur geringe Auswirkungen ergeben.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Die Anlage liegt östlich bzw. nordöstlich der Weiler Damreiher und Ödbinder sowie südöstlich des Gemeindeteils Eiberg. Das Umfeld ist einerseits geprägt durch Äcker und Grünland. Andererseits grenzt unmittelbar östlich Wald an die geplante PV-Freiflächenanlage an. Der östlich gelegene Weiler Bachgrub ist dadurch vollständig verdeckt. Aufgrund der Hügellandschaft ist die Einsehbarkeit von der Bebauung aus jeweils nicht auf die gesamte Anlage gegeben. Aufgrund der Topographie ist eine Einsehbarkeit von der Staatsstraße zwischen Eiberg und Tann nur eingeschränkt in den höheren Lagen im Nordwesten gegeben.

Das Vorhaben befindet sich zwischen 490 m über NN im Nordwesten und ca. 470 m über NN im Südosten.

Auswirkungen:

Durch die Umplanung ergibt sich keine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes gegenüber der ursprünglichen Planung. Die geringfügig größere Überbauung mit Modulen sowie die Ergänzung von zusätzlichen baulichen Anlagen von geringer Dimensionierung (Trafo, Stromspeicher, Wechselrichter) wird das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen. Der Ersatz der südausgerichteten Module im Nordteil der Anlage durch Ost-West-exponierte Module führt zu einer Veränderung des bisher homogenen Bildes der Anlage. Die Wirkung wird jedoch nur als gering eingestuft.

An der Festsetzung der Eingrünung wird festgehalten, lediglich im Osten wird der vorgesehene Saumbereich um wenige Meter auf 5m Breite reduziert, ohne dass dies erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild hat.

Mit zusätzlichen Wirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild wird daher nicht gerechnet.

Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Die Gebäude des Weilers Damreiher – außerhalb des Geltungsbereichs – sind als Baudenkmal (D-2-77-148-60, Wohnstallhaus) ausgewiesen. Es handelt sich derzeit um ein leer stehendes, verfallenes Anwesen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe besteht eine Blickbeziehung zur Anlage.

Die zwei nächstgelegenen Hydranten liegen ca. 300m östlich und südöstlich des Vorhabensbereichs entlang einer Hauptwasserleitung (PVC DN 125 PE HD), so dass sich öffentliche Löschwasserentnahmestellen im Umfeld befinden.

Auswirkungen:

Es sind keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter durch die Änderungen zu erwarten.

Mensch

Beschreibung:

Das Vorhaben liegt im ländlichen Raum mit Dörfern und Weilern und einem hohen Anteil ackerbaulicher Nutzflächen in der nahen Umgebung. Prägend ist die hügelige Landschaft.

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist der Weiler Damreiher ca. 105m westlich. Jedoch handelt es sich dabei um einen verlassen und verfallenen Vierseithof. Die Eingrünung des bestehenden Gebäudekomplexes bietet bereits einen teilweisen Sichtschutz. Ca. 320m westlich liegt der Weiler Damreiher. Durch die ebenfalls vorhandene Eingrünung sowie die bestehende Topographie ist die Einsehbarkeit reduziert. Im Nordwesten erstreckt sich der Gemeindeteil Eiberg mit einem Anwesen in ca. 140m und einem landwirtschaftlichen Betrieb in ca. 160m Entfernung zur geplanten PV-Freiflächenanlage. Aufgrund der erhöhten Lage der PV-Anlage ist diese in diesem Bereich einsehbar. Aufgrund der vorhandenen sowie der geplanten Eingrünung wird diese jedoch gemindert.

Von der vorhandenen Staatsstraße St 2090 gehen Lärmemissionen aus.

Das Gebiet ist für die Naherholung nicht erschlossen. Ausgewiesene Wander- oder Radwege sind nicht vorhanden (BayernAtlas 2024).

Auswirkungen:

Durch die Änderung rückt der Vorhabensbereich nicht näher an Wohnbebauung oder für Erholungszwecke häufig frequentierte Orte heran.

Es wird daher nicht mit Wirkungen auf das Schutzgut Mensch gerechnet.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

5.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, 2021).

	Wertstufen schutzgutbezogen				
Bestandstyp	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaftsbild
Acker A11	I	I	II	I	I

Erläuterung Wertstufen:

- I = Gebiet geringer Bedeutung
- II = Gebiet mittlerer Bedeutung
- III = Gebiet hoher Bedeutung

5.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Es ergeben sich keine Änderungen auf Auswirkungen auf geschützte Arten. Es wurden daher keine erneuten artspezifischen Erhebungen durchgeführt. Die im Bebauungsplan SO Photovoltaikanlage Damreiher festgesetzte CEF-Fläche und die Vermeidungsmaßnahmen sind gemäß der Planung im Bebauungsplan SO Photovoltaikpark Damreiher umzusetzen.

5.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Änderungen würde bei Realisierung der ursprünglichen Planung eine PV-Freiflächenanlage in nahezu gleicher Dimensionierung errichtet werden. Die Energieausbeute wäre jedoch durch die geringere Überbauung niedriger. Außerdem wäre die Netzauslastung ohne die ost-west-exponierten Module und ohne die Stromspeicher deutlich schlechter.

5.4 Grünordnerische Zielsetzungen, planerisches Konzept

Die Umsetzung der Randeingrünung sowie der artenschutzfachlich erforderlichen CEF-Fläche sind entsprechend den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes fortzuführen. Aus den Änderungen durch das vorliegende Deckblatt 1 ergeben sich keine weiteren Zielsetzungen.

5.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung von nachteiligen Auswirkungen und zum Eingriffsausgleich

Es sind keine über die im Bebauungsplan SO Photovoltaikpark Damreiher festgesetzten Maßnahmen hinausgehende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

5.6 Eingriffsbilanzierung, Ausgleichsmaßnahmen

Im Bebauungsplan SO Photovoltaikpark Damreiher wurde zur Berechnung des erforderlichen Ausgleichs das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 herangezogen. Demnach sollte eine ausgleichsfreie, ökologisch hochwertig gestaltete PV-Anlage realisiert werden. Die Anforderungen dafür werden durch die Deckblattänderung nur noch teilweise erfüllt. Das Ministerialschreiben wurde jedoch zwischenzeitlich durch ein neues Schreiben vom 05.12.2024 überholt.

Es sind gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen folgende grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Standortwahl unter Beachtung der Standorteignung
- Keine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierter Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Boden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz)
- Fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben
- Keine Düngung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf der Anlagenfläche
- Eine ausreichende Durchlässigkeit der Anlage für Tiere wird sichergestellt.

Die Vorgaben werden bei der Planung eingehalten.

Das vereinfachte Verfahren zum Verzicht auf eine Ausgleichsfläche kann unter folgenden Voraussetzungen angewendet werden:

a) Allgemeine Voraussetzungen und Vorgaben für das vereinfachte Verfahren

- Der Ausgangszustand der Anlagenfläche (= Fläche der PV-Anlage einschließlich zugehöriger Eingrünung)
 - gehört gemäß Biotopwertliste zu den Offenland-Biotop- und Nutzungstypen und hat einen Grundwert von ≤ 3 Wertpunkten und

- hat im Übrigen für die Schutzgüter des Naturhaushalts nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.
- Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine PV-Freiflächenanlage, für die folgendes gilt:
 - keine Ost-West-ausgerichtete Anlagen mit satteldachförmiger Anordnung der Modultische, bei der die von den Modulen in Anspruch genommene Grundfläche (Projektionsfläche) mehr als 60% der Grundfläche des Gesamtvorhabens (Anlagenfläche) in Anspruch nimmt und
 - Gründung der Module mit Rammpfählen und
 - Mindestabstand der Modulunterkante zum Boden: 80 cm.

Die Vorgaben werden bei der Planung eingehalten.

b) Vereinfachtes Verfahren – Anwendungsfall 1 – weitere Voraussetzungen

- Anlagenfläche max. 25 ha, davon
- Anteil der Versiegelung auf der Anlagenfläche (beispielsweise durch Gebäude zur Netzverknüpfung, Energiespeicherung, befestigte Verkehrsflächen; Rammpfähle sind hiervon ausgenommen): max. 2,5%

Die Vorgaben werden bei der Planung eingehalten.

Das Schutzgut Landschaftsbild muss besonders berücksichtigt werden (siehe Kapitel 5.2.2).

Auf die Bepflanzung einer Ausgleichsfläche für Eingriffe gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung kann daher weiterhin verzichtet werden.

Als CEF-Maßnahmen für den Verlust eines Feldlerchenbrutrevieres erfolgt die Anlage von Blüh- und Brachestreifen gemäß der Unterlagen zum Bebauungsplan SO Photovoltaikpark Damreiher. Die Maßnahme wird zuerst auf der Flurnummer 1728 TF (Gemarkung Zimmern, Markt Tann) umgesetzt. Der Blüh- und Brachestreifen kann alle 2-3 Jahre rotieren (vorgegebener Suchraum). Die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen stellen ebenfalls eine Habitateignung für Bodenbrüter dar. Entsprechend kann der Blüh- und Brachestreifen, unter Einhaltung der in den zutreffenden Planunterlagen (CEF-Maßnahmen) aufgeführten Vorgaben für die Lage der CEF-Maßnahmen, auch auf diesen Flurstücken umgesetzt werden. Der Umgriff der potenziell geeigneten Flächen ist im Plan „Ausgleichsfläche Bodenbrüter“ zum Bebauungsplan SO Photovoltaikpark Damreiher dargestellt.

5.7 Alternative Planungsmöglichkeiten

Auf eine Prüfung von Standortalternativen wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Zuge der Erstellung des Deckblattes verzichtet.

Im Zuge der ursprünglichen Planung wurde ein Teilbereich im Osten (Biotop) von der Überbauung mit Modulen ausgespart. Dies wird weiterhin berücksichtigt.

Erschließungsalternativen sind aufgrund des vorhandenen Wegenetzes nicht relevant.

5.8 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes wurde gegenüber der ursprünglichen Planung gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde vom 05.12.2024 durchgeführt. Es handelt sich dabei um die aktuellen Vorgaben zur Berechnung des Ausgleichsbedarfs.

Faunistische Erhebungen wurden nicht erneut durchgeführt. Es werden die Erhebungen aus dem Jahr 2023 bzw. die damalige Potenzialabschätzung herangezogen. Eine Notwendigkeit für neue oder umfangreichere Erhebungen ergibt sich durch die Deckblattänderung nicht.

5.9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aus der Deckblattänderung ergibt sich kein Erfordernis einer zusätzlichen Überwachung. Außerdem kann das Monitoring der Anlagenfläche (ursprünglich geplant: Entwicklung von Extensivgrünland) entfallen. Die Vorgabe muss gemäß dem neuesten Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr nicht mehr eingehalten werden.

Weiterhin durchzuführen ist das festgelegte Monitoring der festgesetzten Heckenstrukturen sowie der CEF-Maßnahme gemäß den Festlegungen im Bebauungsplan SO Photovoltaikpark Damreier.

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf Bebauungspläne liegt bei den Gemeinden.

Änderungen zu den festgesetzten Pflegemaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Monitoring-Ergebnisse sind jeweils an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

5.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Widerspruch zum rechtskräftigen Bebauungsplan haben sich Änderungen der Planung des PV-Parks ergeben.

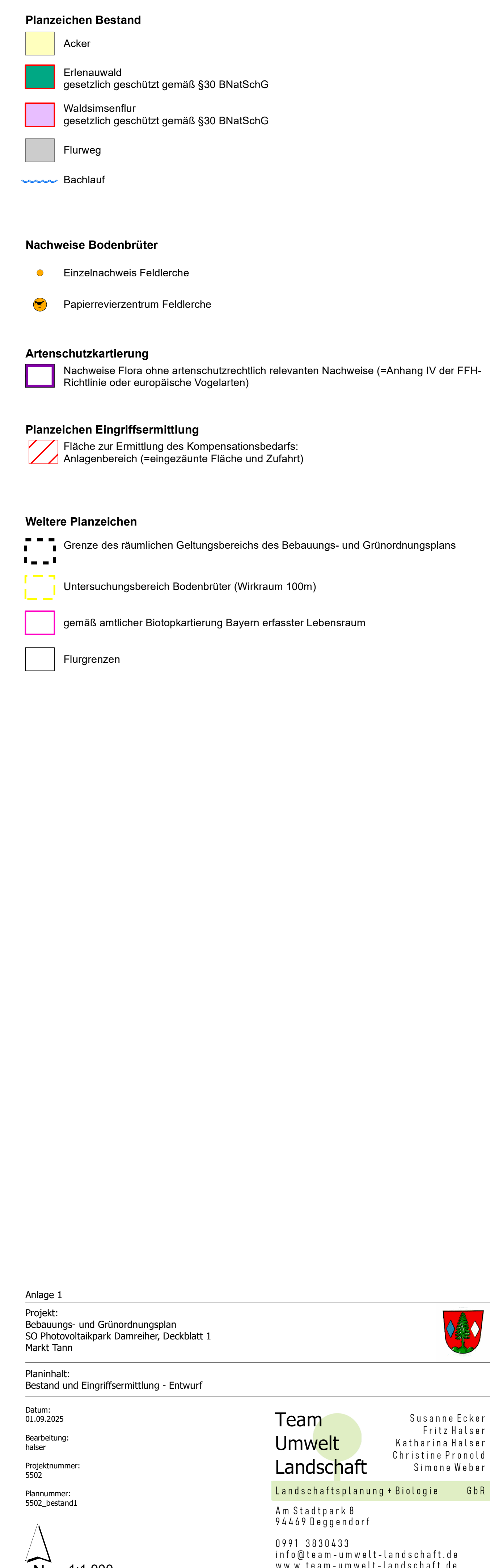
Es werden Flächen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

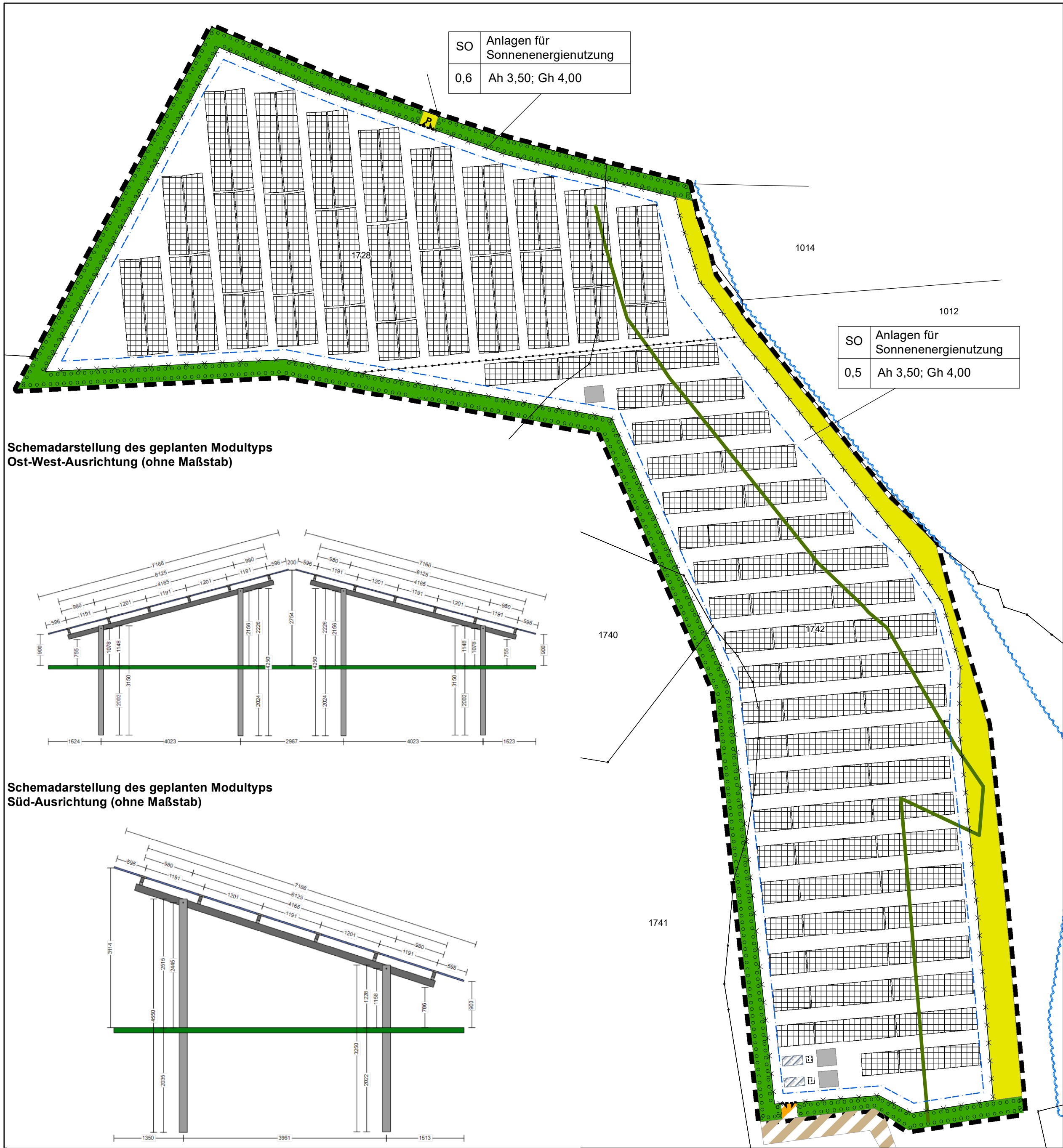
Zusätzliche Monitoringmaßnahmen werden durch die Änderung der Modulstellflächen nicht erforderlich. Das Monitoring der Anlagenfläche kann außerdem entfallen.

Es entsteht weiterhin kein Kompensationsbedarf gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung. Die CEF-Fläche für bodenbrütende Vogelarten ist weiterhin umzusetzen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	-
Kultur- und Sachgüter	-
Mensch	-
Wechselwirkungen	-





Schemadarstellung des geplanten Modultyps
Ost-West-Ausrichtung (ohne Maßstab)

Schemadarstellung des geplanten Modultyps
Süd-Ausrichtung (ohne Maßstab)

Festsetzungen durch Planzeichen
Nutzungsschablone

Sonder- gebiet	SO	Anlagen für Sonnenener- gienutzung	Bezeichnung der Nutzung
Grundflä- chenzahl (GRZ)	0,5	Ah 3,50 Gh 4,00	max. Höhe von Solarmodu- len (Ah); max. Höhe von sonstigen baulichen Anla- gen (Gh)

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

--- Baugrenze für Module

--- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung
innerhalb des Baugebietes

--- Umzäunung

--- Einfahrtsbereich (Anlagenerrichtung und
Plegemaßnahmen)

P
--- Bedarfszufahrt für Pflegemaßnahmen

Zufahrt, Ausführung als Schotterterrassen

Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen;
Pflanzung einer 2-reihigen Strauchhecke mit standortheimischen
Gehölzen gemäß beigefügter Artenliste und Vorgaben in den
textlichen Festsetzungen;
Breite der Pflanzzone 5 m

Entwicklung eines Saumstreifens;
Begrünung gemäß T2.3 (Mähgutübertragung oder
Regiosaatgut); in den ersten 3 Jahren 3-malige Mahd pro Jahr,
anschließend Pflege durch Herbstmahd im September mit
Belassen von je 10% der Fläche als Rückzugsbereich
(rotierender Bracheanteil); das Mähgut ist abzutransportieren.

Festsetzungen durch Text

Es gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtskräftigen
Bebauungsplanes. Geändert werden lediglich die Festsetzungen T1.2
und T1.3 durch folgende Festsetzungen:

- T1.2 Art der baulichen Nutzung
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie
gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer
Photovoltaikanlage sowie untergeordneter sonstiger baulicher
Anlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage
erforderlich sind (Transformator, Stromspeicher, Wechselrichter).
- T1.3 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise
Maximale Modulhöhe 3,50 m.
Grundflächenzahl max. 0,5 bzw. 0,6, definiert als Verhältnis des von
Modulen übertrauten Bereiches und der durch sonstige bauliche
Anlagen versiegelten Fläche zur Anlagenfläche (eingezäunter
Bereich).
Sonstige bauliche Anlagen sind bis zu einer Grundfläche von 50 m²
je baulicher Anlage bei einer Wandhöhe von max. 4,0 m zulässig.
Im Geltungsbereich sind max. sieben sonstige bauliche Anlagen
zulässig.

nachrichtliche Darstellungen, Hinweise

- geplante Modularanordnung (schematische
Darstellung):
- geplante Trafo-Station
- geplanter Stromspeicher
- geplanter Wechselrichter
- Baumfallgrenze (30m)
- bestehender Feldweg
- Bachlauf

Präambel

Der Markt Tann erlässt aufgrund §§
1a, 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO),
der Verordnung über die bauliche Nutzung der
Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO),
der 5. Verordnung über die Ausarbeitung der
Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts
(Planzeichenverordnung PlanZV) und Art. 23 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
(Gemeindeordnung - GO), jeweils in der am Tage
des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung
diesen Bebauungsplan als Satzung.

Verfahrensvermerk

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom
..... gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Auf-
stellung der Änderung des Bebauungsplanes
"SO Photovoltaikpark Damreiher" durch
Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Der Aufstellungs-
beschluss wurde am..... ortsüblich
bekannt gemacht.
2. Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom
..... den Entwurf des Deckblattes Nr.
1 zum Bebauungsplan „SO Photovoltaikpark
Damreiher“ in der Fassung vom
gebilligt. Gleichzeitig wurde der
Auslegungsbeschluss gefasst.
Auf die frühzeitige Unterrichtung unter
Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4
Abs. 1 BauGB wurde verzichtet (§ 13 Abs. 2
Nr. 1 BauGB).
3. Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 1 zum
Bebauungsplan i. d. F. vom
wurden die Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in
der Zeit vom bis einschließlich
..... beteiligt.
4. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 zum
Bebauungsplan i. d. F. vom wurde
mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in
der Zeit vom bis einschließlich
..... öffentlich ausgelegt.
5. Der Markt Tann hat mit Beschluss des
Marktgemeinderates vom das
Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan "SO
Photovoltaikpark Damreiher" gem. § 10 Abs. 1
BauGB i. d. F. vom als Satzung
beschlossen.
Tann, den

Wolfgang Schmid (Erster Bürgermeister)

6. Ausgefertigt
Tann, den

Wolfgang Schmid (Erster Bürgermeister)

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Deckblatt Nr.
1 des Bebauungsplanes wurde am
gem. § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich
bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 1 mit
Begründung wird seit diesem Tag zu den
üblichen Dienststunden beim Markt Tann zu
jedermanns Einsicht bereitgehalten und über
dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft
gegeben. Das Deckblatt ist damit in Kraft
getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3
S.1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214
und 215 BauGB wurde in der
Bekanntmachung hingewiesen.
Tann, den

Wolfgang Schmid (Erster Bürgermeister)

Deggendorf, den

Katharina Halser (Planverfasser)

Anlage 2

Projekt:
Bebauungs- und Grünordnungsplan
SO Photovoltaikpark Damreiher
Markt Tann,
Flur-Nr. 1728 (TF), 1740 (TF), 1741 (TF), 1742 (TF),
Gemarkung Zimmern
Deckblatt 1

Planinhalt:
Vorhabensbezogener Bebauungsplan mit
integriertem Grünordnungsplan, Deckblatt 1 - Entwurf

Datum:
01.09.2025

Projektnummer:
5502

Bearbeitung:
halser

Plannummer:
5502_planung1

1:1.000



Planung:

Team
Umwelt
Landschaft

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Prenold
Simone Weber